

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 21 (1876)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen lehrervereins.

№ 22.

Erscheint jeden Samstag.

27. Mai.

Abonnementspreis: jährlich 4 fr., halbjährlich 2 fr. 10 cts., franko durch di ganze Schweiz. — Insertionsgebür: di gespaltene petitzelle 10 cts. (3 kr. oder 1 sgr.) — Einsendungen für di redaktion sind an herrn schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an herrn professor Göttinger in St. Gallen oder an herrn sekundarlerer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Verbesserungen in der methode. II. — Wi ist der religionsunterricht in der zürcherischen volksschule zu gestalten? I. — Schweiz. Di thurgauische lehrerkasse. — Zur diskussion über den religionsunterricht. — Schweizerischer lerer tag. — Literarisches. — Offene korrespondenz.

VERBESSERUNGEN IN DER METHODE.

(Von schulinspektor Wyß.)

II.

Der elementare rechenunterricht.

Wi der elementare leseunterricht, so bedarf, wenigstens in einigen kantonen, der elementare **rechenunterricht** einer durchgreifenden **reform**. Dise reform soll bestehen in der einfürung der methode von Grube im rechnen mit ganzen zalen und brüchen und in noch häufigerer anwendung von veranschaulichungsmitteln (sachrechnen nach Salberg). Di methode von Grube ist in der Schweiz vertreten durch Zähringer. Grube's „Leitfaden für das Rechnen in der Elementarschule“ erschin zuerst 1842 und seitdem in mereren neuen auflagen.

Grube behandelt jede zal, zuerst di eins, dann di zwei, dann di drei u. s. w. als einen besondern lergegenstand, als ein **zalindividuum**, indem er alle möglichen operationen (zerlegen, addition, subtraktion, multiplikation und division) an ir vornimmt und nicht eher zu einer größeren übergeht, als bis di ir vorausgehende kleinere erschöpfend durchgearbeitet ist. Dise methode, wenn si nicht pedantisch betriben wird, entspricht dem **zweck** des elementaren rechnens am allerbesten. Der zweck des elementaren rechnens besteht darin, wi Rüegg in in seinem „Wegweiser im Rechnen in der Elementarschule“ richtig bestimmt, „dem schüler das zalgebiet zu erschließen und in einem gewissen umfange **richtige zalbegriffe** zu vermitteln“. Wenn es sich aber um di erwerbung von richtigen „zalbegriffen“ handelt, so muss der **einzelne** zalbegriff, wi z. b. 8 in allen seinen bestimmtheiten, teilen und eigenschaften wi ein objekt des „anschauungsunterrichtes“ behandelt und aufgefasst werden. Wenn der schüler nicht schon im ersten schuljar weiß, dass $2 \cdot 4 = 8$, oder $4 \cdot 2 = 8$ ist, oder dass di hälfte von $8 = 4$, oder der virte teil von $8 = 2$ ist, so hat er eben den zalbegriff 8 nicht vollständig erfasst und damit ist auch schon für den spätern unterricht der nachteil gegeben,

dass alle vilfachen von 8, wi z. b. 16, 24, 32, 40, 48, 56 etc., gleich unklar und unvollständig, ja sogar noch unklarer erfasst werden. Zu einer sichern, vollständigen, nicht nur richtigen erfassung des zalbegriffs 8 gehört unbedingt di multiplikation $2 \cdot 4$ und di division $8 : 2$ oder $8 : 4$ oder $8 : 8$ etc. Weiß das kind schon im ersten schuljar, dass $8 = 2 \cdot 4$ ist, so wird es im zweiten schuljare di oben angedeutete 8^{er} reihe um so leichter in di 4^{er} auflösen, z. b. $16 = 4 \cdot 4$ etc.; d. h. es wird um so leichter und sicherer **operiren**, denn di **sicherheit in allen zalenoperationen beruht nur auf der sichern und klaren und vollständigen erfassung der zalbegriffe!** Nun aber ist es klar, dass das kind z. b. den zalbegriff 8 vollständig erfasst hat, wenn es mit im alle vir operationen vorgenommen hat, als wenn es mit im nur di operationen des addirens und subtrahirens getriben hat. — Also dadurch, dass man im ersten schuljare di operationen $2 \cdot 4$ und $8 : 4$ etc. von dem kinde fern hält, aus dem ser gelerten und pedantischen motiv, dass di multiplikation etwas schwirigeres sei als di addition, erreicht man, dass das kind verhindert wird, den „zalbegriff“ 8 klar, vollständig und sicher zu erfassen. Folglich muss ganz naturgemäß im zweiten schuljar und im dritten alles operiren mit 8 um so unsicherer sein. Der grund zu endloser unklarheit und unsicherheit ist damit gelegt. Wi mit dem zalbegriff 8, so verhält es sich mit jedem andern.

Zudem kommt, dass im kleinen, überschaulichen und anschaulich gemachten zalenumfang von 1—20 das multiplizieren und dividieren nicht schwiriger ist als das addieren und subtrahieren. Dem kinde, das acht kugeln vor sich hat, ist es nicht schwerer zu finden, dass $2 \cdot 4 = 8$, als dass $4 + 4 = 8$ ist. Natürlich muss dabei di letztere operation vorausgegangen sein.

Gegen di methode von Grube und Zähringer macht herr Rüegg in seinem „Wegweiser“ folgende unrichtige einwendungen: „Nach diser methode ligt di steigerung der jugendlichen kraft nicht etwa in einer neuen operation, di das kind lernt, sondern ausschließlich in einer

neuen zal, zu der es gelangt“. Auf dises ist zu sagen: Es ist nicht richtig, dass „di steigerung der kraft“ nach Grube „ausschließlich“ in einer neuen zal bestehe; denn mit der neuen zal, zu welcher der schüler gelangt, ergibt sich sofort ein größerer reichtum, eine größere manigfaltigkeit und steigerung innerhalb der **einzelnen** „denkform“. Z. b. ist das dividiren im zalenraum von 100 schon ein vil reicheres und manigfaltigeres und gesteigertes als das im zalenraum von 10. Während ich di zal 10 nur mit 1, 2, 5 und 10 one rest teilen kann, so kann ich 100 schon mit 1, 2, 4, 5, 10, 20, 25, 50 und 100 one rest und mit allen übrigen zalen von 1—100 mit einem rest teilen. Und da soll kein „intensiver“ fortschritt sein? Freilich ist ein solcher, aber innerhalb der **gleichen** operation oder denkform und in **konzentrischen kreisen**! Ferner sagt herr Rüegg: „Di anhänger der methode von Grube irren sich darin, dass si di verschidenen operationen, di nichts anderes als sich allmähig entwickelnde denkformen sind, im geiste des kindes *voraussetzen*, one si im naturgemäßen gange der denkentwicklung erzeugt zu haben“. Dis ist total unrichtig. Auch der lehrer, der di methode von Grube befolgt, „erzeugt“ di denkform 2 . 4, nur tut er dises *früher* als der lehrer nach der andern methode. Er erzeugt dise denkform, sobald der kindliche geist dazu reif ist, und diser ist dazu reif, sobald er di grundlegende denkform $4 + 4$ sicher und richtig gemacht hat; denn 4 und noch einmal 4 ist zweimal 4. Es ist ganz klar, dass eine operation oder denkform aus der andern sich entwickelt, und dises psychologische gesetz muss beachtet werden; aber ebenso richtig ist es, dass eben aus demselben grunde eine denkform di andere **unterstützt**, und darum soll man si nicht schulmeisterhaft pedantisch auseinander reißen. Dass si „nur allmähig nacheinander auftreten“, wi herr Rüegg weiter sagt, ist ganz richtig, aber diser zeitraum umfasst nicht 2 schuljare, sondern höchstens ein par stunden; denn alle gründen sich in der elementarschule auf unmittelbare **anschauung** und nicht auf abstraktion. Bevor ich weiter gehe, gebe ich noch **Grube** selber das wort.

Er sagt in seinem leitfaden: „Das elementare rechnen nach den spezies auseinanderfallen zu lassen, ist dasselbe, als im anschauungsunterricht dem kinde di gegenstände nach den rubriken von größe, gestalt, farbe etc. vorzuführen, oder di botanik mit dem Linné'schen systeme zu beginnen. Wi aber das kind den gegenstand nicht kennen lernt, wenn es nach *einem* merkmale verschidene gegenstände anschaut, sondern wenn es den *einen* gegenstand nach seinen **verschidenen** merkmalen betrachtet, und wi es falsch ist, dem anfänger in der botanik di pflanzen so vorzuführen, dass er erst nur di wurzel, dann den stengel etc. anschauet: so lernt der schüler auch z. b. di zal 4 nicht kennen, wenn man di operationen $2 + 2$, $4 - 2$, 2×2 , $4 : 2$ der zeit nach auseinanderreißt. Ein solches auseinanderreißen schwächt di kraft der anschauung. Der elementarschüler lerne di zalen nicht vereinzelt und abgerissen nach

den operationen, sondern jede zal von 1—100 allseitig nach den vir operationen in irer *organischen einheit* kennen und behandeln. Im zalenraum von 1—100 *muss jede zal nach iren verschidenen bestandteilen klar vor der sele des schülers stehen, und aus der allseitigen anschauung der einzelnen zalen müssen di spezies der operationen von selbst hervorgehen.* „Nur so wird der grund gelegt für ein schnelles kopfrechnen sowol wi für ein gründliches denkrechnen.“

Diser auf dem **prinzip der anschauung** fußende grundsatz ist ganz unumstößlich und richtig, und es braucht keine großen kenntnisse in der psychologie, um seine richtigkeit einzusehen. Auch seminardirektor **Dittes** empfielt dise methode jedem elementarlerer. Ebenso tut es der als vorzüglicher methodiker anerkannte seminardirektor **Kehr**. Der letztere sagt: „Will der lehrer des denkrechnens günstige resultate erzielen, dann ist es notwendig, dass er di elemente des rechnens fest und sicher legt und dass er den fortschritt nur auf di deutlichkeit der erkenntniss (der zalbegriffe) baut. Darum verweilt man verhältnismäßig am längsten bei dem kleinen zalenraum von 1—10, indem man alle zalen innerhalb desselben nach möglichst vilen seiten hin betrachtet, si unter einander **vergleicht** und **misst**, kurz alle vir spezies bis zur äußersten fertigkeit mündlich und schriftlich an inen übt. Für den zalenraum von 10—100 gilt der gleiche grundsatz.“

Hir füge ich nun gleich di warnung bei, di auch Dittes ausspricht: Der lehrer soll dise methode von Grube nicht pedantisch und mechanisch betreiben. Er soll also nicht alle zalen von 1—20 und von 20—100 einlässlich nach diser methode behandeln, sondern bloß di, welche häufig als faktoren wider auftreten und di sogenannten resolutionszalen, also etwa: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 15, 16, 18, 20, 24, 25, 30, 45, 48, 50, 60, 75, 80 und 100. Brechen wir also auch hir mit dem althergebrachten, verlassen wir di ausgetretenen geleise des alten schlandrians und betreten wir auch in der Schweiz endlich di wege, di uns von den vorzüglichsten methodikern der gegenwart gewisen und von der erfahrung wi von vorurteilsfreiem und logischem denken angeraten werden! — Der merkwürdigkeit wegen will ich hir bloß noch anfügen, dass di offiziellen unterrichtspläne für **Preussen** und **Österreich** dise methode von Grube förmlich vorschreiben. — Es scheint, dass man in Deutschland doch nicht mer ein jahrhundert braucht, um eine dummheit einzusehen und abzuschaffen, wi noch zur zeit von Jean Paul. —

Di gleiche methode soll natürlich auch bei der behandlung der gemeinen brüche zur anwendung kommen, d. h. es werden alle vir spezies an jedem einzelnen bruch ausgeführt.

Eine zweite verbesserung, di ich empfele, ist di aufname der *elemente des bruchrechnens* schon in di elementarschule. Hir gehen di ansichten schroff auseinander.

Herr Rüegg sagt in seinem „Wegweiser“: „Dass es sich auf der stufe der elementarschule nur um die auffassung von ganzen, nicht aber von gebrochenen zahlen handeln kann, bedarf keiner begründung.“

Diesem gegenüber sagt Kehr: „Bei rechter behandlung der brüche (nämlich durch veranschaulichung) ist es keineswegs eine zu hohe forderung, wenn man die bruchlere in ihrer *elementarsten* gestalt schon mit dem rechnen in der unterklasse verbindet.“

Und Dittes sagt in seiner methodik: „Dass die elemente der bruchlere schon in der ersten klasse (erstes schuljar) auftreten können und aus praktischen gründen auftreten *sollen*, ist einleuchtend. Das kind wird leicht einsehen, dass das ganze zwei halbe, vier viertel etc. hat, hört es ja doch täglich von derartigen teilungen reden.“

Preussens allgemeiner unterrichtsplan von *Falk* sagt: „Die bruchrechnung muss bereits auf den untern stufen in geeigneter weise vorbereitet werden.“

Der österreichische unterrichtsplan verweist „die elemente des bruchrechnens“ ebenfalls in die elementarschule, wo noch im zahlenraum von 100 gerechnet wird.

Ein lehrer, der sich mit methodik befasst, stellte mir vor kurzer zeit zwei kinder vom **ersten schuljar** vor und stellte an sie die frage: „Wie oft kann ich 3 dezimeter von 8 dezimeter wegnemen?“ „2 und $\frac{2}{3}$ mal“, sagten die kleinen ohne langes besinnen und aßen noch dazu ein stück brod; sie sagten das so leicht hin, als ob es sich von selbst verstünde; denn sie *sahen* es, da der lehrer ihnen die beiden maße in zwei stäben aus dem *Salberg'schen* rechenapparat vorwies; in gleicher weise ging es mit andern maßen fort. — Auch diese zaubegriffe sind dem kind nicht schwerer als die andern, sobald sie eben **veranschaulicht** werden. Wenn aber die elemente des bruchrechnens sich bereits durch die fünf ersten schuljare hindurch gezogen haben, dann wird im sechsten schuljare das systematische bruchrechnen gar keine schwirigkeiten mehr bieten.

Tritt aber das bruchrechnen, wie der bernische unterrichtsplan es befiehlt, erst im sechsten schuljare auf, so werden diese neuen zaubegriffe selten mehr gehörig erfaßt, und es kommt meistens nichts dabei heraus. Darum gilt es auch hier, mit dem schlendrian zu brechen und von andern zu lernen.

Ein dritter mangel im rechenunterrichte der volkschule besteht in der **ungenügenden veranschaulichung**. In den meisten elementarschulen ist die russische rechenmaschine das einzige veranschaulichungsmittel. Es muss aber absolut verlangt werden, dass münzen, gewichte, längenmaße, holmaße, körpermaße etc. auch vorhanden seien. Das elementare rechnen muss ein anschaulich vorgeführtes „**sachrechnen**“ werden, und mit hülfe des rechenapparates von **Sahlberg** kann dieses erreicht werden. Dieser apparat enthält die längen- und holmaße nach dem metersystem und ist ein ganz vorzügliches veranschaulichungsmittel.

Zu alledem muss aber im ersten schuljare noch das „**stäbchenrechnen**“ als das vorzüglichste mittel eingeführt werden. Man gebe jedem schüler 20 kleine stäbchen von der größe eines bleistiftes in die hand. Alle aufgaben, welche der lehrer gibt, werden von jedem schüler zuerst sichtbar auf dem schultische dargestellt. Dadurch wird jeder schüler zur selbsttätigkeit und selbständigkeit geführt. Keiner bleibt untätig, unaufmerksam, zerstreut. Hat einer die aufgabe falsch verstanden, so ist dieses auf seinem tische sogleich sichtbar. „Es entspricht das stäbchenrechnen“, sagt Kehr, „zugleich der tatsache, dass das kind auch ein *schaffendes* wesen ist, das als solches überaus gern die gewonnenen vorstellungen wider sichtbar produziert.“ — Dieses dem „kindergarten“ entlehnte veranschaulichungsmittel empfehlen wir daher jedem lehrer der elementarschule auf's beste.

Für lehrer, die sich mit dem rechenunterrichte einlässlicher befassen wollen, empfehlen wir zum studium die werke unserer vorzüglichsten methodiker dieses faches, nämlich von *Diesterweg* und *Heuser*, *Scholz*, *Stubba*, *Strehl*, *Grube* und besonders *Hentschel*.

Eine vorzügliche abhandlung mit ausgeführten praktischen beispilen von *Fromm* im sinne des vorstehenden artikels enthält das erste heft des XXV. bandes vom „**Praktischen Schulmann**“. Leipzig, Fr. Brandstetter. Herr Fromm fasst den hauptgedanken seiner abhandlung in folgende worte zusammen: „Das rechnen ist auf der unteren und zum teil auch noch auf der mittleren stufe nicht nach den vier spezies innerhalb eines gewissen zahlenraumes zu ordnen, sondern es sind an den einzelnen zahlen alle operationen gleichzeitig vorzunehmen und das bruchrechnen ist mit dem rechnen in ganzen zahlen zu verbinden.“

Eine sehr beachtenswerte arbeit ist soeben noch erschienen: **Fr. G. Schähle**: Der erste Rechenunterricht. Wien 1876, Pichlers Wittve & Sohn. Schähle nimmt eine vermittelnde stellung ein, indem er innerhalb der ersten dekade wol alle vier spezies übt, aber doch diese letztern als stufen auseinanderhält. Vileicht hat er die goldene mittelstraße getroffen. Ich meinerseits kann mich im anschließen.

Wi ist der religionsunterricht an der zürcherischen volksschule zu gestalten?

I.

H. V.!

Die frage, welche ihr vorstand Ihnen heute zur besprechung vorlegt, ist aus den bestimmungen der schweiz. bundesverfassung vom 19. Mai 1874 hervorgegangen, welche in art. 27 sagt:

„Die kantone sorgen für genügenden primarunterricht, welcher ausschließlich unter statlicher leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen schulen unentgeltlich.“

„Di öffentlichen schulen sollen von angehörigen aller bekenntnisse one beeinträchtigung irer glaubens- und gewissensfreiheit besucht werden können.“

Ferner sagt art. 49:

„Di glaubens- und gewissensfreiheit ist unverletzlich.

„Nimand darf zur teilname an einer religionsgenossenschaft oder an einem religiösen unterrichte oder zur vorname einer religiösen handlung gezwungen, oder wegen glaubensansichten mit strafen irgend welcher art belegt werden.

„Über di religiöse erziehung der kinder bis zum erfüllten 16. altersjar verfügt im sinne vorstehender grundsätze der inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen gewalt.“

1. Nach den bestimmungen unserer *kantonalen schulgesetzgebungen von 1832, 39 und 59* teilten sich der erziehungsrat und der kirchenrat in di befugnis, den religionsunterricht an der volksschule zu ordnen. Di religiösen lermittel für di real-, di ergänzungs- und di sekundarschule wurden von beiden behörden gemeinsam herausgegeben, di ortspfarer waren von amts wegen di religionslerer an der ergänzungsschule, und auch an der sekundarschule konnte der religionsunterricht nur ausnamsweise einem in disem fache geprüften lerer übertragen werden; an den elementar- und realklassen dagegen lag er ausschließlich und ungeteilt in den händen der lerer.

Di erste änderung hirin brachte di zürcher. *kantonalverfassung von 1869*, indem si in § 63, lemma 2, sagt: „Jeder zwang in glaubenssachen gegen gemeinden, genossenschaften und einzelne ist ausgeschlossen.“ — In folge diser bestimmung besuchte z. b. bei uns in N. eine zunehmende zal kinder von israeliten, katholiken, sektirern und religionslosen den biblischen religionsunterricht nicht mer, an welchem si bis dahin gemeinsam, unbefangen und one störung teil genommen hatten.

2. Nach anname der bundesverfassung von 1874 und sich stützend auf di oben angeführten §§ 27 und 49, beschloß zuerst di *sekundarschulpflege N.*, dass mit beginn des schulkurses 1875/76 der bisherige von den beiden ortgeistlichen erteilte religionsunterricht aufhören und an dessen stelle eine durch di lerer zu erteilende *tugend- und pflichtenlere* treten solle. Im sommerhalbjare wurde dafür 1 wöchentliche stunde bestimmt, und di betreffenden lerer versuchten sich darin, jeder nach seiner weise. Als aber di ansicht sich ban brach, dass one bewusste oder unbewusste anknüpfung an den gottesbegriff diser unterricht in der moral nicht ausführbar, solches aber im grunde ein religionsunterricht sei, der nicht mer in di volksschule gehöre, so wurde auch di Eine stunde tugend- und pflichtenlere fallen gelassen, unter der voraussetzung, dass di lerer den übrigen unterricht in sprache, geschichte und naturkunde zur sittlichen bildung irer schüler benützen.

Di gemeindeschulpflege *Riesbach* — di maßgebenden personen sind zum teil dieselben wi in der sekundarschulpflege N. — ist in änlicher weise vorgegangen und auch hir hat nimand einrede erhoben, da di kirchenpflege sofort di stunden für di kirchliche unterweisung vermerte. Auch

solche väter, welche den religionsunterricht in der schule abschaffen halfen, lassen ire kinder in di kirchliche unterweisung gehen.

Nach dem vortritt der sekundarschulpflege N. beschloß im Juni 1875 dijenige von *Örlikon*, den konfessionellen religionsunterricht auszuschließen und denselben durch einen vom lerer zu erteilenden unterricht in der tugend- und pflichtenlere zu ersetzen. Gegen disen beschluss rekurrierte nun di kirchenpflege Schwamendingen an den erziehungsrat und diser entschied den 25. März 1876:

I. Der religionsunterricht an der sekundarschule Ö. ist, bis di kreisgenossenschaft di gesetzliche befugnis zur beschlussesfassung erhält, im status quo zu belassen, immerhin in der meinung, dass derselbe fakultativ ist.

II. Mitteilung und an di bezirksschulpflege Zürich zugleich di einladung, in vorkommenden fällen (N.) nach den beschlusseserwägungen zu handeln.“

Dise erwägungen gehen dahin:

1. Kompetent in diser sache als einer gewissenssache ist nach § 63 der kantonalverfassung nicht di sekundarschulpflege, ein bloßes verwaltungsorgan, sondern di kreisgenossenschaft; dise kann — di statliche aufsicht vorbehalten — den religionsunterricht in irer schule fortbestehen lassen und dem ir geeignet scheinenden lerer übertragen oder aufheben.

2. Lässt si denselben fortbestehen, so ist er sowol nach den art. 27 und 49 der bundesverfassung als nach § 63 der kantonalverfassung nicht obligatorisch, sondern fakultativ.

3. Da gegenwärtig di kreisgenossenschaft nur für di walen gesetzlich organisirt ist, sonst für kein anderes geschäft, so gilt der status quo bis zum erlasse eines sachbezüglichen gesetzes, bzw. eines neuen schulgesetzes.

Unter berufung auf disen entscheid des erziehungsrats hat di kirchenpflege Neumünster di widereinführung des religionsunterrichts an der sekundarschule daselbst und an der ergänzungsschule in Riesbach verlangt.

Der „*Pädagogische Beobachter*“ dagegen rät den betreffenden schulpflegen, sich für interpretation der maßgebenden verfassungsartikel an den regirungsrat und nötigenfalls an di bundesbehörden zu wenden; denn di motivierung des erziehungsrätlichen beschlusses sei nicht stichhaltig, somit diser ungültig. Der sogenannte konfessionslose religionsunterricht sei nämlich eine bloße phrase, jeder religionsunterricht müsse konfessionell sein und gehöre deshalb zu den kultusangelegenheiten; darum sei er nicht sache der schule, sondern der kirchlichen genossenschaften und der familien, welche auch allein für di kosten aufzukommen haben. — Da der „*Päd. Beobachter*“ den standpunkt der drei schulpflegen vertritt, so ist kaum zu zweifeln, dass si seinen rat befolgen werden.

Auffallenderweise hat di *lererschaft* des kantons Zürich als solche in synode und kapiteln noch gar nicht stellung zur vorligenden frage genommen, während di synode der *geistlichen* schon ende vorigen jares in einer eingabe an den kantonsrat sich für erhaltung des religionsunterrichtes in der volksschule verwandte. — Unsere *orthodoxen* haben

zu den angeführten verfassungsbestimmungen stellung genommen durch gründung eines eigenen, des „evangelischen“ seminars und sogenannte „freie schulen“. Ir streben geht dahin, nicht bloß den religionsunterricht, sondern di ganze schule zu einer privatangelegenheit der familien und religionsgenossenschaften zu machen und der leitung des states zu entziehen.

Auch *außerhalb unsers kantons* wird di frage des religionsunterrichts lebhaft verhandelt: Im September v. j. durch di schweizerische gemeinnützige gesellschaft in Liestal, im März d. j. durch den bernischen reformverein. Schon im herbst 1874 petitionirte der schweizerische lererverein beim bundesrat um ein schweizerisches schulgesetz; di art. 27 und 49 der bundesverfassung standen aber damals noch nicht im vordergrund. Ich wüsste nicht, dass irgend eine vorarbeit für ein *schweizerisches schulgesetz* gemacht wäre, und wenn auch di bundesbehörden es in kurzer frist in angriff nemen sollten, so ist wenigstens heute nicht abzusehen, ob es spezielle bestimmungen über den religionsunterricht geben oder di ordnung desselben innert den schranken der bundesverfassung den kantonen überlassen wird. Heute sind also di bestimmungen der bundesverfassung selbst noch allein maßgebend.

Wi Si bereits erkannt haben, machen sich über di tragweite der art. 27 und 49 zwei entgegenstehende ansichten geltend. Di eine ansicht behauptet: Ausgeschlossen vom lerplan der volksschule ist allerdings der konfessionell beschränkte religionsunterricht und auch der unterricht in allen übrigen fächern: sprache, geschichte, naturkunde etc., soll so erteilt werden, dass di angehörigen aller bekenntnisse one beeinträchtigung irer glaubens- und gewissensfreiheit denselben besuchen können. *Damit ist jedoch keineswegs der religionsunterricht überhaupt ausgeschlossen*, sondern nur reduziert auf den allgemein menschlichen und bürgerlichen stoff und inhalt. Di möglichkeit eines solchen konfessionsfreien religionsunterrichts ist tatsächlich erwiesen; di grundbegriffe desselben heißen: Gott, gewissen, warheit und recht, libe zu Gott und den menschen, dem vaterland und der familie etc. Wenn ein solcher religionsunterricht, sei es durch di eidgenössische, sei es durch di kantonale gesetzgebung, eingeführt wird, so ist verfassungsgemäß diser teil des volksschulunterrichts fakultativ, d. h. nimand kann zur teilname an demselben gezwungen werden, sondern dem inhaber der väterlichen gewalt steht das recht zu, sein kind hinschicken oder davon zurückzuhalten. Das ist für jeden genügende sicherung der gewissensfreiheit.

Dass dise ansicht di richtige ist, ergibt sich klar aus der *geschichte der angeführten verfassungsartikel*. Si sind ganz unzweifelhaft der ausdruck des energischen strebens unsers volkes nach nationaler einheit, welches sich nach diser seite hin kund gibt als gebot eines genügenden primarunterrichts und zugleich als gewär voller gewissensfreiheit und des konfessionellen fridens. In beiderlei hinsicht sind si allerdings entschieden gegen den jesuitischen romanismus gerichtet, dessen interesse dahin geht, di virthalbhundert-jährige zwitracht der Eidgenossen zu erhalten, um wo mög-

lich den ketzerischen teil mittelst des katholischen zu hemmen, zu lämen und zu unterjochen. Kaum hatte der papst im jare 1815 den orden der jesuiten, als der geschickten steurer des schiffleins Petri, widerhergestellt, so schlichen si sich in den kanton Wallis ein; 1820 gewannen si iren hauptsitz in Freiburg, 1837 drangen si nach Schwyz vor und seit 1841 tronten und trotzten si im eidgenössischen vorort Luzern. Es ist noch kein menschenalter verflossen, seit der jesuitische sonderbund, vom feindlichen ausland unterstützt, in waffen gegen di Eidgenossenschaft aufstund, um dieselbe zu zerreißen. Di verbannung des jesuitenordens und di schließung seiner schulen war damals das unausweichliche gebot nationaler selbsterhaltung. Allein dasselbe genügte nicht. Der jesuitische geist konfessioneller unduldsamkeit wucherte fort, und insbesondere war der schulbesuch der kinder in gemeinden von anderer konfession erschwert und durch proselytenmacherei gefährdet, somit auch das *freie niderlassungsrecht* der eltern. Dass der jesuitismus, trotz seiner niderlage im sonderbundskrieg, seine pläne nicht aufgegeben hatte, erfur auch di Eidgenossenschaft bald genug durch di welt und geist beherrschenwollenden ansprüche des syllabus und der päpstlichen unfehlbarkeit. Di kirchlichen und statlichen wirren, welche daraus entsprangen, sind noch in jedermanns gedächtniss und zum teil noch nicht gelöst. Der stat, di Eidgenossenschaft, war und ist also unbedingt genötigt, sich auf den boden seines eigenen, des nationalen rechts zu stellen und nebst andern sind di schul- und religionsartikel der bundesverfassung von 1874 der ausdruck des freien selbstkonstituierungsrechts des schweizerischen volks zur sicherung seiner freien entwicklung.

Di *reformirten* haben dise artikel nicht verursacht, das ist unbestritten; aber es konnte inen statlich keine ausname gestattet werden, und in jedem fall ist es gut, dass di bundesverfassung auch dijenige unduldsame protestantische orthodoxie, welche, am vorbild des romanismus großgezogen, gelegentlich mit demselben libäugelt, in di schranken der vernunft und toleranz zurückweist. — Di schul- und religionsartikel der bundesverfassung verlangen also di *pflege bürgerlicher vertragsamkeit mittelst der durchgreifenden volksbildung*. Durchgreifend könnte dise aber nimals sein, wenn si das wichtigste erziehungsmittel, den religionsunterricht, ausschlöße und denjenigen allein überliße, deren unheilvollem einfluss durch missbrauch desselben vorgebeugt werden soll. Diser unheilvolle einfluss bestand wesentlich in der einseitigen hervorhebung des di konfessionen trennenden statt des gemeinsamen. Von einer ausschließung des religionsunterrichts aus dem volksschulunterricht war darum in den beratungen der bundesversammlung nimals di rede. Das ist ein gedanke, der erst seither im kreise materialistischer denker und nachbeter aufstig und auch heute keineswegs abgeklärt ist. Aber an der spitze der bundesverfassung steht di *gut alt-eidgenössische losung*: „Im namen Gottes, des allmächtigen!“

(Fortsetzung folgt.)

SCHWEIZ.

Di thurgauische lererkasse.

Den rechnungen über das vermögen der *wittwen- und waisenstiftung*, des *reservfonds* und der *alters- und hilfsskasse der thurgauischen lerer* pro 1875 entnemen wir folgende notizen:

I. *Wittwen- und waisenstiftung.*

	Fr.	Rp.
Di einnamen betragen	6,931	35
Di ausgaben betragen	2,949	90
Davon entfallen:		
1) auf renten an 25 wittwen und 3 waisen	2800	fr. — rp.
2) auf verwaltungskosten und verschidenes	149	90 "
Merbetrag der einnamen	3,981	45
Das vorjährige reine vermögen war	40,602	7
Somit beträgt dasselbe auf 31. Dez. 1875	44,583	52

II. *Reservfond.*

A. <i>Einnamen</i>	1,212	50
Nämlich: an zinsen	637	fr. 50 rp.
und an statsbeitrag	575	" — "
B. <i>Ausgaben</i> (unterstützungen)	40	—
Vorschlag	1,172	50
Das vorjährige reine vermögen war	13,492	35
Somit beträgt dasselbe jetzt	14,664	85

III. *Alters- und hilfsskasse.*

A. <i>Einnamen</i> (zinse)	978	25
B. <i>Ausgaben</i>	999	60
Nämlich:		
1) Nutznißungen: a. an 17 alte oder kranke lerer 560 fr. und b. an 28 wittwen oder waisen 340 fr. = 900 fr.		
2) Verwaltungskosten und verschidenes	99	fr. 60 rp.
Es ergibt sich mithin ein rückschlag von	21	35
Das vorjährige reine vermögen war	21,739	52
Auf 31. Dezember 1875 betrug es noch	21,718	17
Disen rechnungsergebnissen fügen wir noch folgende statistische notizen bei:		
Di alters- und hilfsskasse hat seit 1830 bis ende 1875 im ganzen an unterstützungen verabreicht:		
1) an 86 alte oder kranke lerer	19,440	fr.
2) an 60 wittwen oder waisen	25,327	"
zusammen	44,767	fr.

und zwar:

unter 100 fr. an 7 wittwen oder waisen und an 35 lerer,
 von 100—500 fr. an 36 wittwen oder waisen und an 43 lerer,
 von 500—1000 fr. an 15 wittwen oder waisen und an 8 lerer,
 über 1000 fr. an 4 wittwen.

Di zal der unterstützten betrug

in 6 jaren unter 6,
 " 11 " von 6—20,
 " 13 " " 21—30,
 " 9 " " 31—50 und
 " 7 " " 51—55.

Di wittwen- und waisenstiftung hat seit 1863 bis ende 1875 an 34 wittwen oder waisen im ganzen 19,600 fr. bezalt und zwar:

an 3 wittwen je 100 fr.	an 4 wittwen je 700 fr.
" 4 " " 200 " " 5 " " 800 "	" " " 1000 "
" 6 " " 300 " " 1 " " 1100 "	" " " 1200 "
" 1 " " 400 " " 3 " " 1300 "	" " " 1300 "
" 3 " " 500 " " 1 " " "	" " " "
" 2 " " 600 " " 1 " " "	" " " "

Obige 19,600 fr.

hinzugerechnet zu dem dermaligen bestande der

wittwen- und waisenstiftung von	44,583	"
des reservfonds von	14,664	"
ergibt di summe von	78,847	fr.
Hiran leistete der stat	26,000	"

bleiben 52,847 fr.

welche, abzüglich der zinsen der statsbeiträge mit zirka 3000 fr., von der thurgauischen lerschaft in 13 jaren zusammengelegt worden sind.

Zur diskussion über den religionsunterricht.

Aus den verhandlungen des in St. Gallen versammelten schweizerischen vereins für freies christentum haben sich bezüglich des religionsunterrichts in der volksschule folgende sätze ergeben:

„Di bundesverfassung lässt den kantonen freiheit, den religionsunterricht in der schule erteilen zu lassen oder nicht; nur darf derselbe für kein kind obligatorisch gemacht werden. Auch in bezug auf di art des religiösen unterrichtes ligt den bundesbehörden kaum mer ob, als nach kräften dafür zu sorgen, dass durch den religionsunterricht nicht hass, verachtung und unduldsamkeit gegen andersgläubige in den kindern gepflanzt werden. Zu einer allseitigen ausbildung und erziehung ist der religionsunterricht, der aber auf ware duldsamkeit hinzulen soll, notwendig. Dass di schule den religionsunterricht erteile, ist zu wünschen im interesse der schule und der lerer, damit letztere ire hohe aufgabe, di jugend zu erziehen, vollkommen erfüllen — im interesse des religionsunterrichts selbst, damit diser nicht an einseitigkeit und ausschließlichkeit leide — im interesse einer harmonischen entwicklung des geistigen lebens im kinde und einer gesunden entwicklung des ganzen volkslebens, indem sonst zwischen dem unterrichte der schule und dem religionsunterrichte leicht ein widerspruch entstehen könnte, welcher sich dann auch ins herz des Kindes verpflanzen und di konfessionelle zerklüftung im volke noch meren müsste.

In bezug auf die gestaltung des religionsunterrichtes ist zu wünschen: dass derselbe unter warung der vollständigen freiheit der kinder, resp. eltern, von den oberschulbehörden geordnet werde; dass er seinem inhalte nach einen konfessionslosen charakter habe und sich auf das beschränke, was von woltätigem einflusse auf das sittliche leben ist; dass er seiner form nach ein geschichtlicher sei und die schönsten züge aus der religionsgeschichte behandle.“

Schweizerischer lerertag.

Das komite für das dies jar in Bern stattfindende schweizerische lererfest ist bestellt worden aus den herren Ritschard, regirungsrat, präsident; Rüegg, prof.; Rüfenacht-Moser, großrat; Mischler, großrat; König, schulinspektor; Lüscher, direktor der realschule; Weingart, lehrer an der einwohnermädchenschule; Schönholzer und Hurni, kantonschullerer. Der schweizerische lerertag wird voraussichtlich ende August stattfinden. Das komite wird sich nächstens versammeln, um die nötigen anordnungen zu treffen und die zu behandelnden themata festzustellen.

LITERARISCHES.

Alexander von Humboldts Leben und Wirken, Reisen und Wissen. Ein biographisches denkmal von *dr. Hermann Klencke*. Fortgesetzt, vielfach erweitert und teilweise umgearbeitet von professor H. Th. Kühne und Ed. Hintze. Sibente ser verbesserte, illustrierte auf-lage. Mit 130 textabbildungen, 7 karten und 5 ton-bildern nebst einem porträt A. v. Humboldts in stal-tisch. Geheftet fr. 10. 10, gebunden fr. 12. 15. Otto Spamer, Leipzig.

Nicht nur das leben A. v. Humboldts geht in vor-liegendem buche in farbenfrischen und wechselvollen bildern an uns vorüber; wir begleiten den forschler auch auf seinen reisen in drei weltteilen und erkennen, wie er nicht nur seine tätigkeit darauf richtet, neues zu entdecken, sondern wie er, höhere ziele vor augen, dahin strebt, die gewonnenen tatsachen wissenschaftlich zu verwerten, mit einander zu vergleichen und die bedeutung des einzelnen durch dessen stellung im ganzen kenntlich zu machen. Was Humboldt in der langen reihe seiner werke, in seinem unsterblichen „kosmos“ niederlegte: es ist in diesem buche auf das ge-wissenhafteste benutzt worden, sodass die neueste ausgabe der längst allgemein anerkannten biographie des großen mannes in gedrängter form ein vollständiges bild von A. v. Humboldts leben und reisen liefert. Eine wesentliche erweiterung und umgestaltung hat das buch dadurch er-fahren, dass alle fortschritte der wissenschaft seit erscheinen der sechsten auflage bei der neuen auflage berücksichtigt und in den zusammenhang des ganzen sachgemäß ver-arbeitet worden sind. Die illustrirung, des gegenstandes würdig, führt uns in Humboldts persönliche beziehungen ein, indem sie nicht nur in, sondern auch seine im nahestehenden freunde zur darstellung bringt; sie zeigt uns die länder, die er bereist, die völker, die er gesehen und gibt die erläuter-ungen zu seinen wissenschaftlichen arbeiten, sei es nun auf dem gebiete der astronomie, der physikalischen oder der pflanzengeographie.

Theodor Waitz: Allgemeine Pädagogik. 2. lieferung. Braun-schweig, Vieweg & Sohn.

Unter hinweisung auf unsere frühere anzeige dieses werkes zeigen wir hier einfach das erscheinen der zweiten lieferung an.

Edward Clodd: Die Kindheit der Welt. Bremen, nordwest-deutscher volksschriftenverlag.

Dies ist ein feines büchlein. Sein inhalt ist ein „ein-facher bericht über den menschen in vorgeschichtlicher zeit. Es ist eine populäre kulturgeschichte der-menschheit bis zu der zeit, wo der unterricht in der geschichte be-ginnt. Auch erwachsene werden es mit nutzen lesen. In welchem geiste es geschriben ist, erkennt man an dem wort auf seite 79: „Je edler eure begriffe von Gott sind, desto edler wird voraussichtlich auch euer leben sein“.

Dr. F. J. Günther: Hundert Paragraphen aus der Rhetorik und Poetik, mit literarhistorischen notizen. Gera, A. Reisewitz. 1875.

Diese 100 paragraphen enthalten auf 90 seiten einen leitfaden für stilistik und poetik. Zu jeder stilgattung sind biographische notizen über die schriftsteller beigegeben. Der inhalt der paragraphen ist klar, übersichtlich und gründlich, und es darf diese stilistik für den unterricht an seminarien empfohlen werden. Ein anhang gibt dann noch auf 18 seiten eine übersicht der geschichte der deutschen literatur. Dieser anhang hat keinen wert, da er dem semi-naristen zu wenig bitet.

Ferd. Wirth: *Die Rundschrift.* Im selbstverlag in Lichten-steig, St. Gallen.

Wer diese schrift erlernen will, findet hier eine sehr gute anleitung.

Joseph Lehmann: *Deutsche Schulgrammatik* für Lehrer-bildungsanstalten. Prag, H. Dominicus. 1876.

Dies ist für seminarien eine sehr gute grammatik. Der verfasser benutzt auch die resultate der neuern germanischen forschungen und zur vergleichung der jeizigen sprachformen greift er häufig auf das „volksdeutsch“ zurück. Ein solcher vergleichender sprachunterricht schärft nicht nur den ver-stand, sondern bildet auch das sprachgefühl und ist für seminarien von ganz besonderer wichtigkeit. Die beispiele aus der deutschen literatur sind gut gewählt. Dieses buch sei den seminarien bestens empfohlen.

Handbuch der Elementar-Arithmetik. Zum gebrauche in bürgerschulen, realschulen, seminarien und gymnasien, wie zum selbstunterricht. Von *August Ludwig Pleibel.* Stuttgart, Schweizerbart'sche verlagshandlung. 1875.

Ein äußerst vortreffliches werk, das mit ächt wissen-schaftlicher gründlichkeit eine höchst anziehende, interessante behandlung des stoffes verbindet und in den gut aus-gewählten aufgaben einen ebenso tüchtigen wie praktischen verfasser bekundet. Was mir auch ausgezeichnet gefällt, ist die art und weise der behandlung der kettenbrüche, die ebenso gründlich wie leicht verständlich und anziehend dar-gestellt sind. Was dem buche auch nur zu bester em-pfehlung gereicht, ist, dass dadurch der lernende möglichst früh mit dem gebrauche allgemeiner zalzeichen, der buch-staben, vertraut gemacht wird, das, wie der verfasser in seiner vorrede richtig bemerkt, bei richtiger behandlung keineswegs so schwierig ist.

W.

Offene korrespondenz.

Herr S, in B.: Wird bald folgen,

Anzeigen.

Der vorstand der lehrerkonferenz des kantons Aargau, unterstützt von der hohen erziehungsdirektion, beabsichtigt, im nächsten herbst bei anlass der generalversammlung der konferenz in Wohlen eine

ausstellung von lermitteln für den naturkundlichen unterricht

zu veranstalten. Di ausstellung soll umfassen je eine mustersammlung für a. di gemeindeschulen, b. di fortbildungsschulen, c. di bezirksschulen und ausserdem d. eine additionelle ausstellung von lermitteln für besser situirte bezirksschulen und muster von modifizirten apparaten und sammlungsgegenständen der vorigen sammlungen. Di verfertiger von naturkundlichen apparaten und modellen und händler mit schulsammlungen oder wichtigen sammlungsbestandteilen werden hirmit eingeladen, sich an diser ausstellung zu beteiligen und sich desswegen an di herren professoren dr. Liechi und F. Mühlberg in Aarau zu wenden, welche zu jeder auskunft bereit sind.

Übungsblätter

zum

Plan- und Terrain-Zeichnen.

Zwölf lithographirte und kolorirte tafeln mit kurzer anleitung zum gebrauch

von

ingenieur W. Schleich,

hauptlehrer für praktische geometrie am technikum Winterthur.

Preis in mappe fr. 6.

Von diser ende vorigen jares in der topographischen anstalt von Wurster, Randegger & Cie. in Winterthur erschinenen, von fachmännern mit der größten anerkennung aufgenommenen und bereits an mereren höhern lernanstalten der Schweiz und des auslandes eingefürten vorlagensammlung für das plan- und terrainzeichnen haben wir den verlag übernommen und empfehlen diselbe sowol den herren lerern, welche sich mit den neuern methoden des plan- und kartenzeichnens selbst bekannt machen wollen, als bestes lermittel sowi denjenigen, di mit iren schülern dasselbe bereits betreiben, als vorzüglichste und billigste vorlegeblätter.

Das werk ist bestimmt, eine in lerkreisen längst gefülte lücke auszufüllen. Anliche vorlagen sind entweder vil teurer oder dann beinahe ausschließlic speziellen, namentlich militärischen, zwecken gewidmet; di früher vil gebrauchte und belibte sammlung von seminar-direktor Largiadèr aber ist seit mereren jaren vollständig vergriffen und wird nicht mer herausgegeben.

Von den vilen ser günstigen urteilen über di „Übungsblätter“ lassen wir hir nur einige im auszug folgen:

„Di 12 übungsblätter des herrn Schleich enthalten in guter auswal das wichtigste für plan- und terrainzeichnen. Man kann in der tat bei dem geringen preise nicht mer biten, als geschehen, und wir sind durchaus der meinung, dass in der literatur eine lücke durch dise übungsblätter ausgefüllt worden ist.“

Professor Helmert am polytechnikum Aachen.

„Nach sorgfältiger durchsicht sämtlicher blätter, sowi des klar und instruktiv gehaltenen textes zur erläuterung derselben halte ich mich verpflichtet, Inen zu der in jeder beziehung gelungenen arbeit zu gratuliren. Selbst der titel ist gut gewält und durch di beigabe der letzten blätter betreffend das terrainzeichnen entspricht das ganze vollkommen dem zweck, als übungsblätter in der schule dinen zu können. . . .“

Ein lehrer des plan- und kartenzeichnens am polytechnikum in Zürich.

„Di vorliegende sammlung von übungsblättern, in denen der verfasser di beim plan- und kartenzeichnen vorkommenden elemente in handlicher form zusammengestellt hat, werden gewiss vilen ser willkommen sein, sei es zum selbstgebrauch oder zur instruktion. . . . Di tafeln sind alle mit der exaktität und geschmackvollen präzision, durch welche di lithographische anstalt von Wurster, Randegger & Cie. schon längst bekannt ist, ausgefürt.“

„Die Eisenbahn“, 1875, nr. 20.

Zürich, den 17. Mai 1876.

J. Wurster & Cie., landkartenhandlung.

In Hch. Kellers geographischem verlag in Zürich ist erschinen:

Handkarte von Europa für Schüler. Von D. Gr., revidirt von H. K. Reduktion 1:11,000,000, größe 37 auf 45 centimeter, kolorit entsprechend dem von Kellers Wandkarte von Europa. (Letzteres wird übrigens auch nach besonderm wunsch extra angefertigt.)

Detailpreis: In offenem blatt 50 cts.; für kartonumschlag und falten werden 10 cts. extra, für's aufziehen auf leinwand 40 bis 45 cts. extra berechnet.

Kartennetz von der Schweiz mit den angrenzenden Ländern. Mit flussnetz, politischen grenzen und städtepositionen, reduktion 1:2,000,000, größe 37 auf 48 centimeter, detailpreis: 20 cts. Dasselbe kann durch den schüler nach irgend einer karte der alpenländer oder von Mitteleuropa weiter ausgefürt werden und ist auch one flussnetz zu haben.

Muster stehen zu dinsten. Auf 6 resp. 11 exemplare ein freiemplare. Ermässigte partipreise gegen bar.

Dise sowi seine andern kartennetze, hand- und wandkarten empfielt der unterzeichnete angelegentlich. Verzeichniss gratis und franko.

Hch. Kellers geographischer verlag in Zürich.

Offene lehrerstelle.

An der bezirksschule in Leuggern wird hirmit di stelle eines hauptlehrers für di mathematischen und naturwissenschaftlichen fächer zur widerbesetzung ausgeschrieben.

Di järlische besoldung beträgt bei höchstens 28 wöchentlichen unterrichtsstunden fr. 2100.

Bewerber um dise stelle haben ire anmeldungen im begleit der reglementarisch vorgeschribenen zeugnisse über alter, studien und leumund, allfällig sonstiger ausweise in literarischer und pädagogischer beziehung und einer kurzen darstellung ires bisherigen lebens- und bildungsganges bis zum 4. Juni nächsthin der bezirksschulpflege Leuggern einzureichen.

Aarau, den 17. Mai 1876.

Für di erziehungsdirektion:

(A 66 Q)

J. Brentano,
kanzlei-sekretär.

C. J. Meisels antiquariat in St. Gallen

empfielt der tit. lehrerschaft sein großes lager von schul- und wörterbüchern zu ser ermäßigten preisen. (H 381 G)

Bei grössern bezügen extra-rabatt.

Anzeige.

Man sucht für sofort einen lehrer zur aushilfe in den fächern der mathematik, naturwissenschaften, geographie und geschichte an einer bezirksschule. Ausweise hirüber sind nötig. Offerten durch di blattexpedition.

Im druck und verlag von Fr. Schulthess in Zürich sind soeben erschinen:

Biblische Erzählungen

für di realstufe der volksschule.

Neue durchgesehene auflage des „zürcher. religiösen lermittels“.

1. heft. Erzählungen aus dem Alten Testamente.

2. „ Die „ „ „ Neuen „

3. „ Die Lehre Jesu.

Preis per heft 30 cts.

Im druck und verlag von F. Schulthess in Zürich sind soeben erschinen:

H. Ruegg's Bilder aus der Schweizer-geschichte für di mittelstufe der volksschule. Herausgegeben von J. J. Schneebeli, lehrer in Zürich.

Zweite verbesserte auflage. Preis: geheftet fr. 1. 35 cts., cartonirt fr. 1. 50 cts.

Hizu eine beilage.

Beilage zu nr. 22 der „Schweiz. Lererzeitung“.

Offene lererstelle.

Di laut gemeindefbeschluss vom 14. Mai 1876 neugeschaffene fünfte lererstelle in Birsfelden, kantons Baselland, wird himit zu freier bewerbung ausgescriben. Mit diser stelle sind verbunden: eine jaresbesoldung von fr. 1000 in bar, teurungszulage von fr. 200, landentschädigung fr. 120, freie wonung, holz und garten. Walfähige bewerber wollen sich unter einsendung der zeugnisse bis spätestens 17. Juni bei dem unterzeichneten schriftlich oder mündlich anmelden.

Birsfelden, Mai 1876.

Namens der schulpflege:
G. Linder, pfarrer.

Lermittel für chemie.

Durch unterzeichneten sind zu bezihen: einfache apparate für den ersten unterricht in der chemie, solider und reichhaltiger als di sogen. Stöckhardt-apparate à 20 fr.

Obige mit handwage und 6 gewichten à 25 fr.
Bessere auswal und größere apparate à 30 fr.
Präparate jeder art billig!

J. Degen, chemiker in Liestal.

Für schulen.

Empfele den vererten lerern und schulpflegschaften meine vorzüglichen **englischen reisszeuge** in neusilber von fr. 7—fr. 15 per stück. (Diselben zeichnen sich aus durch gute qualität und billige preise.)

Feinsten und besten **radir- und zeichengummi** von 10—120 stück per pfund, **farben** von Lambertye, **spezialität in papir-, zeichen- und schreibmaterialien**, ächte chinesische **tusche**, **bleistifte** von A. W. Faber und Rehbach, **polirte „schulstifte“** in zedern per gros fr. 6, unpolirte schulstifte in zedern per gros fr. 3. 50, **linirte schulpapire** (eigene liniranstalt), **schreib- und zeichenpapire** etc. etc.

Gewissenhafte bedinung, billige preise! Probesendungen zu dinsten!
Achtungsvoll

J. Lämmlin, St. Gallen.

Lermittel aus dem verlage von **J. Huber in Frauenfeld** (verleger der „Schweizerischen Lererzeitung“), durch alle buchhandlungen zu bezihen:

Französisches Lesebuch

für
untere industri- und sekundarschulen.

Herausgegeben
von

H. Breitinger und J. Fuchs,
lerern an der thurgauischen kantonsschule.

I. heft 3. auf, II. heft 2. auf.

Preis des heftes fr. 1.

Leitfaden der Naturgeschichte

für
höhere schulen und zum selbstunterrichte
mit
besonderer berücksichtigung des Alpenlandes
von

G. Theobald,
professor an der kantonsschule in Chur.
Mit *abbildungen in holzschnitt.*

Drei teile à fr. 2.

Erster teil: Zoologie, 2. auf. Zweiter teil: Botanik, 2. auf. Dritter teil: Mineralogie.

Für botaniker.

Bei Franz Hanke in Zürich ist zu haben:

Moritz, A., Die Flora der Schweiz,

mit besonderer berücksichtigung irer ver-
teilung nach allgemein physischen und geo-
logischen momenten.

Mit einer geolog. karte der Schweiz.

In leinwand gebunden (ladenpreis 10 fr.)
für nur drei franken.

NB. Bei frankirter einsendung von fr. 3. 10
wird dasselbe in der ganzen Schweiz
franko zugesandt. (H 3105 Z)

In J. Hubers Buchhandlung in Frauenfeld
ist vorrätig:

Haushaltungskunde.

Ein ler- und lesebuch für lererinnen, bildungs-
anstalten und höhere töchterschulen,
von Marie Clima.

Virte verbesserte auflage. Preis fr. 1. 10.

Soeben vollendet: Das einzige vollständige,
zugleich neueste und wolfeilste chemische
wörterbuch:

Kurzes chemisches Handwörterbuch zum gebrauch für

chemiker, techniker, ärzte, pharmazeuten, land-
wirte, lerer und für freunde der natur-
wissenschaft überhaupt.

Herausg. von dr. **Otto Dammer**. gr. lex. 8^o.
I. ausgabe vollständig. Preis fr. 22. 70.

II. ausgabe in 17, in 14tägigen zwischen-
räumen erschein. Lif. zu je fr. 1. 35.

Lif. 1 und prospekte mit ausführlichen press-
urteilen durch alle buchhandlungen zur an-
sicht zu bezihen.

Empfolen durch herrn prof. dr. **A. W. Hof-
mann** in Berlin in einem dem werke vor-
gedruckten brife desselben an den verfass-
er; herrn prof. dr. **Rud. v. Wagner** in Würzburg
und di gesammte technische und wissenschaft-
liche presse Deutschlands.

Berlin.

Robert Oppenheim,
verlagsbuchhandlung.

Elegante Bauart.

ZÜRICH
28 Sonnenquai 28
St. Gallen
Spitalgasse. Freie Strasse.
Luzern Grand Strassburg Bognli:
GRUBER HUB
Lübiger Bach für Schweiz und Elsass-Lothringen
des Herrn H. J. FAYEN & CO. Stuttgart.
Grosses Lager VON:
HARMONIUMS
für Kirche, Schule und Haus.
Verkauf und Miete.
Günstige Zahlungsbedingungen.
Amerikanische Fern- und
Mafjähige Garantie.
Reparatur-Werkstätte
ZÜRICH.
Preiskourant gratis.
Präzise Ansprache.

Illustrierte oktavausgaben deutscher klassiker,

vorrätig in
J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld.

	Fr. Rp.		Fr. Rp.
Brentano, Ausgewählte Gedichte	2. 70	Körners sämtliche Werke, 2 bde.	8. —
Chamisso, Gedichte	5. 35	Lessing, Meisterdramen	5. 35
Göthe's sämtliche Werke, 15 bde.	52. —	— Emilie Galotti	2. 70
Göthe, Aus meinem Leben, 4 bde.	10. 70	— Mina von Barnhelm	2. 70
— Benvenuto Cellini	5. 35	— Nathan der Weise	2. 70
— Egmont	2. 70	Müller, W., Gedichte	5. 35
— Faust	4. 40	Schillers sämtliche Werke, 6 bde	25. —
— „ mit goldschnitt	5. 70	Schiller, Abfall der Niederlande	5. 35
— Gedichte	5. 35	— Don Carlos	2. 70
— Götz von Berlichingen	2. 70	— Gedichte	4. —
— Hermann und Dorothea	2. 70	— Jungfrau von Orleans	2. 70
— Iphigenia auf Tauris	2. 70	— Der dreissigjährige Krieg	5. 35
— Reinecke Fuchs	2. 70	— Maria Stuart	2. 70
— Torquato Tasso	2. 70	— Die Räuber	2. 70
— Werthers Leiden	2. 70	— Wilhelm Tell	2. 70
— Wilh. Meisters Lehrjahre	5. 35	— Wallenstein	4. —
— „ Wanderjahre	5. 35	Voss, Louise	2. 70
Herder, Cid	2. 70		

Sämtliche werke sind elegant gebunden.

Soeben ist erschienen und ist von der verlagshandlung, sowi durch alle andern buchhandlungen zu beziehen:

Hauspoesie.

Eine sammlung kleiner dramatischer gespräche

zur

aufführung im familienkreise.

Von F. Zehender.

Der ertrag ist für einen wohltätigen zweck bestimmt.

4. bändchen. Eleg. brosch. preis fr. 1.

Inhalt:

1. Der Savoyardenknabe am Christabend 2. Das Zigeunerkind am Neujahrstage. 3. Was ist das Glück? 4. Stadt und Land. 5. Bürgermeister und Friseur. 6. Die Pensionsvorsteherin. 7. Der Landvogt und die „Trülle“.

Gleichzeitig bringen wir di schon früher erschienenen drei bändchen in empfehlende erinnerung, deren inhalt folgender:

1. bändchen. 3. zum teil umgearbeitete auflage preis fr. 1.

1. Das Reich der Liebe. 2. Glaube, Liebe, Hoffnung. 3. Der Weihnachtsabend einer französischen Emigrantenfamilie in Zürich. 4. Cornelia, die Mutter der Gracchen. 5. Zur Christbescheerung. 6. Des neuen Jahres Ankunft. 7. Das alte und das neue Jahr. 8. Prolog zur Neujahrsfeier.

2. bändchen. 2. vermehrte auflage preis fr. 1.

1. Wer ist die Reichste? 2. Der Wettstreit der Länder. 3. Begrüßung eines Hochzeipaares durch eine Gesellschaft aus der alten Zeit. 4. Bauer und Rathsherr. 5. Das unverhoffte Geschenk. 6. Die Fee und die Spinnerin.

3. bändchen. Preis fr. 1.

1. Eine historische Bildergalerie. 2. Alte und neue Zeit: Dienerin und Herrin, Herrin und Dienerin. 3. Königin Louise und der Invalide. 4. Aelpler und Aelplerin. 5. Des Bauern Heimkehr von der Wiener Weltausstellung.

Zeichnungen für Mädchen,

virter teil

der II. abteilung (elementarfreihandzeichnen) von Schoops zeichenschule.

I. Verzirungen für weibliche arbeiten (12 blätter). Preis fr. 3. 20.

Der inhalt der 12 blätter ist folgender:

- 1) Nahtstickereien (5 blätter).
- 2) Saumverzirungen (1 blatt).
- 3) Säume (1 blatt).
- 4) Verzirungen für ketten-, stepp-, stillstich (1 blatt).
- 5) Litzenaufnähen (1 blatt).
- 6) Plattstickerei (1 blatt).
- 7) Litzenaufnähen oder kettenstich (2 blatt).

II. Pflanzenstudien (12 blätter). Preis fr. 4.

Der inhalt diser 12 blätter ist folgender:

- Umriss natürlicher blattformen (2 blätter).
- „ ganzer zweige (2 blätter).
- „ von blumen (2 blätter).
- „ von zweigen mit fruchten (1 blatt).
- Anfänge des schattirens (2 blätter).
- Durchgeführte schattirung (3 blätter).

Unter der presse befindet sich

Linearzeichnen: geometrisches und projektives zeichnen (24 blätter).

Di verlagshandlung von J. Huber in Frauenfeld.

Im verlage von J. Huber in Frauenfeld ist erschienen:

Stigmographische Papiere

für

sämtliche stufen des stigm. zeichnens:

- 1) Papir für di I. stufe: punktweite 1^{cm}; einseitig und beidseitig bedruckt, per buch à fr. 1. 60.
 - 2) Papir für di II. stufe: punktweite 2^{cm}; einseitig und beidseitig bedruckt, per buch à fr. 1. 60.
 - 3) Papir für di III. stufe: randstigm. das buch à fr. 1. 60.
- Bei abname von 5 und mer buch wird das buch zu fr. 1 45 erlassen.

In J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld ist vorrätig:

Der kirchliche Sängerehor

auf dem Lande.

Eine sammlung

dreistimmiger gesänge und choräle:

- a. zu allen kirchlichen festen,
- b. zu besondern gelegenheiten,
- c. liturgische gesänge.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Rudolf Palme,

organist an d. Heil. Geistkirche in Magdeburg.

Preis fr. 3 35.

Philipp Reclams

Universal-Bibliothek

(billigste und reichhaltigste sammlung von klassiker-ausgaben)

wovon bis jetzt 670 bändch. à 30 rp. erschienen sind, ist stets vorrätig in

J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld.

P. S. Ein detaillirter prospekt wird von uns gerne gratis mitgeteilt und belibe man bei bestellungen nur di nummer der bändchen zu bezeichnen.

Meyer's Konversations-Lexikon, 3. Aufl., in umtausch gegen ältere auflagen von Brockhaus, Pierer, Meyer etc.

Um dises große und nützliche werk auch denjenigen kreisen zugänglich zu machen, welche, weil im besitz von ähnlichen werken oder ältern auflagen, bisher di erheblichen opfer der anschaffung scheuten, erbiten wir uns, bei dem bezug der dritten auflage von Meyer's konversationslexikon jede ältere auflage der lexika von Brockhaus, Pierer, Meyer oder andern für fünfzig franken in zalung zu nemen, wenn uns betreffendes werk im voraus überlassen und di dritte auflage von Meyer in halben oder ganzen bänden, je nach erscheinen, entnommen wird.

Nach abzug dises betrages stellt sich der Nachzalungspreis für den band:

brochürt . . (ladenpreis fr. 10.70) auf 7.40
gb. 15 leinwäbde. („ „ 12.70) „ 9.40
„ 15 hlbfranzb. („ „ 13.35) „ 10. —
exklusive fracht und verpackung.

Gegen bereits bezogene oder bestellte exemplare ist nachträglicher umtausch nicht zulässig und ist dise offerte nicht rückwirkend.

Frauenfeld, im April 1876.

J. Hubers buchhandlung.